

**An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung**
Abt. IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)
Minoritenplatz 5
1010 Wien
mailto: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Krems, 8. Jänner 2021

Geschäftszahl: 2020-0.723.953

Begutachtung - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung der oben angeführten Gesetzesentwürfe und nehmen hierzu binnen offener Frist gerne wie folgt Stellung.

Universitätsgesetz (UG)

Obleich das Universitätsgesetz für uns als Fachhochschule nicht direkt anwendbar ist, sehen wir uns doch von einer Änderung – zumindest indirekt – betroffen und möchten dazu gerne wie folgt ausführen.

Bisherige Rechtslage:

§ 64 Abs 4 UG (alt) normiert, dass die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien [...] durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs. 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen ist.

§ 6 Abs 4 und 5 FHG legt fest, dass der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium an einer Universität berechtigt, das im Falle einer im Vergleich mit den facheinschlägigen Master- oder Diplomstudien an den Universitäten kürzeren Regelstudiendauer des Fachhochschul-Masterstudienganges oder des Fachhochschul-Diplomstudienganges um den Differenzzeitraum verlängert wird und dass für die jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien der zuständige Bundesminister eine entsprechende Verordnung zu erlassen hat.

Damit war die explizite Rechtsgrundlage für die Möglichkeit unserer Master AbsolventInnen festgelegt und die dazugehörigen Verordnungen des Ministeriums haben Rechtssicherheit geschaffen.

Neue bzw. geplante Rechtslage:

§ 64 Abs 5 UG (Entwurf) normiert hingegen, dass die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium durch den Abschluss eines mindestens fachverwandten Diplomstudiums oder Masterstudiums oder eines anderen fachverwandten Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen ist.

§ 51 Abs 2 Z 36 UG (Entwurf) definiert die oben genannten „fachverwandten Studien“ wie folgt: Fachverwandte Studien sind solche ordentliche Studien, in welchen nicht die gleichen Lernergebnisse vermittelt werden, aber in mehreren Fächern übereinstimmen; fachverwandte Prüfungen sind dem gleichen Fach(bereich) zugehörig und stellen nicht die gleichen Lernergebnisse fest.

Die Fachhochschulen werden im neuen Entwurf des UG nicht mehr explizit genannt, was zu der Interpretation veranlassen könnte, dass – quasi im Umkehrschluss – AbsolventInnen von Fachhochschul-Studiengängen der Zugang zu Doktoratsstudien verweigert werden könnte. Die Streichung der expliziten Anführung der Fachhochschulen könnte dazu führen, dass einzelne Universitäten die bisherigen Doktors-Verordnungen, zusammen mit dem § 6 Abs 4 und 5 FHG im Wege der materiellen Derogation als außer Kraft gesetzt betrachten und unsere AbsolventInnen dadurch der Doktors-Zugang erschwert würde.

Deshalb möchten wir anregen, die explizite Anführung der Fachhochschulen im Universitätsgesetz zu belassen, um Rechtssicherheit und die hochschulpolitisch wünschenswerte Durchlässigkeit zu gewährleisten. Selbiges gilt für die entsprechende Bestimmung für die Zulassung zu Masterstudien, damit die Einheitlichkeit der Bestimmungen gewahrt bleibt.

Wir danken Ihnen für die eingeräumte Möglichkeit, zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen und für Ihre Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IMC Fachhochschule Krems GmbH



Mag. Ulrike Prommer
Geschäftsführerin



Prof. (FH) Mag. Dr. Martin Waiguny
Kollegiumsleiter